

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **24**

Ausgabetag **29.05.2026**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
77	19.05.2026	a) Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung außerunterrichtlicher Bildungs-, Betreuung- und Erziehungsangebote der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule an den Standorten Warendorf und Beckum	403 - 408
78	28.05.2026	b) Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	409 – 414

Satzung über die Durchführung außerunterrichtlicher Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule an den Standorten Warendorf und Beckum

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025, in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 24. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren eingeschult wird, hat gemäß § 24 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Förderung.
- (2) Die Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen, wird in Warendorf seit dem 01. August 2007 und in Beckum seit dem 01. August 2019 als Offene Ganztagschule geführt.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote) an. Die außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote der Offenen Ganztagschule, die sich aus dem schulspezifischen Konzept der Schule ergeben, gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen ab der ersten Unterrichtsstunde (i. d. R. 08:00 Uhr) bis 16:00 Uhr. Eine Entlassung der Kinder ist ohne Beförderung durch den Schulträger ab 15:00 Uhr möglich.
- (5) Für die Teilnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder (vgl. § 6 Abs. 3 dieser Satzung), die diese Einrichtung besuchen, die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Beiträge für jeden Monat des Jahres an den Kreis Warendorf zu entrichten.
- (6) Durch den Träger der außerschulischen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote werden auch in den Schulferien Betreuungsangebote vorgehalten. Hierzu werden neben dieser Satzung weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Teilnahme/Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten setzt eine Anmeldung voraus. Eine Anmeldung ist für das laufende Schuljahr bis spätestens zum

01. Oktober möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli) verbindlich.

- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahmeentscheidung, die von der Schulleitung der Astrid-Lindgren-Schule in enger Abstimmung mit dem Kreis Warendorf sowie dem Träger der außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote getroffen wird, erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid des Schulamtes. Die Bewilligungsdauer erstreckt sich auf ein Schuljahr; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung im Sinne von Abs. 1 erforderlich.
- (3) Nach Zulassung sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verpflichtet, an Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Träger dieser Angebote in Absprache mit der Schulleitung. Nimmt die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht bis zu den vorgesehenen Endzeiten wahr, besteht kein Anspruch auf eine Beförderung durch den Schulträger.

§ 3

Abmeldung/Aufhebung der Zulassung

- (1) Eine kostenbefreiende, vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist ausnahmsweise in einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich aufgrund von
 - a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler,
 - b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 - c) einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers, die länger als sechs Wochen andauert,
 - d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.
- In anderen Fällen ist eine kostenbefreiende, vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz wieder neu besetzt werden kann. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages entfällt sodann mit dem 1. des Monats der Neubesetzung.
- (2) Die Zulassung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten der OGS kann aufgehoben werden, wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
 - d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - e) trotz Mahnung ein Zahlungsrückstand von zwei Monatsbeiträgen besteht,
 - f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

In den Fällen des Ausschlusses gemäß Abs. 2 entfällt die Beitragspflicht mit Beginn des Monats, ab dem der Platz wiederbesetzt ist.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten der Offenen Ganztagschule werden je Kind für jeden Monat des Jahres Elternbeiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand der nachstehenden Beitragstabelle erhoben. **Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen der außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote (s. Abs. 6).**

Maßgebliches Jahresbruttoeinkommen	Monatsbeitrag im Schuljahr 2026/2027 Hinweis: Für die Beitragsanpassung siehe Abs. 2.
< 27.000 €	0 €
ab 27.000 €	32 €
ab 33.000 €	60 €
ab 42.000 €	85 €
ab 51.000 €	122 €
ab 60.000 €	146 €
ab 69.000 €	164 €
ab 78.000 €	181 €
ab 87.000 €	197 €
ab 96.000 €	213 €
ab 105.000 €	228 €
ab 114.000 €	242 €

- (2) Die Monatsbeiträge werden in Anlehnung an den Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43)“ jedes Schuljahr um 3 Prozent erhöht.
- (3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 1. August 2022, in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
- (4) Das Einkommen wird durch Selbsterklärung der Beitragspflichtigen festgestellt und ist bei Bedarf durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder sonstiger nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen. Ohne Angaben zum Einkommen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Werden die erforderlichen Nachweise nachträglich vorgelegt, erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Änderung ist bis zu vier Jahre nach Aufforderung zur Vorlage der Nachweise möglich.
- (5) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei Teilnahme auch im nächsten Schuljahr erfolgt eine neue Festsetzung.
- (6) Die zusätzlich zu den Beiträgen zu zahlenden Kostenbeiträge für das Mittagessen müssen gesondert an den Träger der außerunterrichtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote in der Offenen Ganztagschule entrichtet werden. Hierzu werden neben dieser Satzung weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 5**Beitragsermäßigungen/Beitragserlass**

- (1) Der Elternbeitrag gilt für die Teilnahme des ersten Kindes. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Offene Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrages.
- (3) Auf begründeten Antrag beim Kreis Warendorf kann der monatliche Beitrag teilweise erlassen werden, insbesondere bei einer Verhinderung zur Teilnahme von mehr als zwei Monaten. Entsprechende Nachweise können vom Kreis Warendorf eingefordert werden.

§ 6**Beitragsfälligkeit/Beitragspflichtige**

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid des Schulamtes des Kreises Warendorf festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird für jeden Monat des Jahres im Voraus fällig. Vorzugsweise wird er von einem Bankkonto des Beitragspflichtigen abgebucht. Hierzu muss vom Beitragspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.
- (3) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Erziehungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind,
 - b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,
 - c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/ oder Vermögenssorge ausüben.
- (4) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dessen Ausführungsverordnung (VwVG NRW i. V. m. VO VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt zum 01. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Teilnahme in Gruppen der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf vom 01. August 2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Durchführung außerunterrichtlicher Bildungs-,
Betreuungs- und Erziehungsangebote der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule an
den Standorten Warendorf und Beckum**

Die vorstehende Satzung über die Durchführung außerunterrichtlicher Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule an den Standorten Warendorf und Beckum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 24. April 2026 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.05.2026

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Matthias Fiedler, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Straße 22 in 59227 Ahlen, mit Schreiben vom 21.05.2026 unter dem Aktenzeichen 3100/663979 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer , Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Beáta Kárászová, zuletzt wohnhaft Buersche Str. 64 in 49084 Osnabrück, mit Schreiben vom 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen 3120/1335479 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer , Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Beáta Kárászová, zuletzt wohnhaft Buersche Str. 64 in 49084 Osnabrück, mit Schreiben vom 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen 3120/1335479 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer , Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Tibor Porteleki, zuletzt wohnhaft Buersche Str. 64 in 49084 Osnabrück, mit Schreiben vom 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen 3120/1335479 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer , Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Tibor Porteleki, zuletzt wohnhaft Buersche Str. 64 in 49084 Osnabrück, mit Schreiben vom 26.05.2026 unter dem Aktenzeichen 3120/1335479 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer , Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Diandro Giovanni Heyder, zuletzt wohnhaft Rottmannstraße 122 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 28.05.2026 unter dem Aktenzeichen 3105/1319504 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer , Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat